

**Bitte senden an:**

Agentur Quaranta  
 Personal, Dolmetschen und Promotion mit Menschen über 30  
 Kaiserweg 26 | 85646 Anzing | Deutschland  
 Tel. +49 8121 225212 | Fax +49 8121 2288811  
 info@agentur-quaranta.de | www.agentur-quaranta.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

**Agentur Quaranta** vermittelt nach Ihren Wünschen passendes, authentisch mehrsprachiges Personal für unterschiedliche Veranstaltungsformate. Unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen bieten wir die Zusammenarbeit mit Menschen, die ihre Lebenserfahrung mit passender Expertise routiniert zum Wohle von Kunden, Gästen und Teilnehmern vor Ort einbringen. Wir stehen für eine gute Kommunikation von Mensch zu Mensch. Wir freuen uns auf Sie!

**Unsere besonderen Leistungen**

- Abklärung des passenden Bedarfs, welches Personal und welche Sprachen benötigt werden
- Beratung bei der Auswahl und der Teambildung mithilfe aktueller Karteikarten sowie der Möglichkeit des persönlichen Vorabgesprächs
- Projektplanung vom Dolmetschen bis zur Promotionaktion

**Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches erstes Angebot:**

**Veranstaltungspersonal / Dolmetscher/innen**

Geschlecht \_\_\_\_\_ Anzahl \_\_\_\_\_ Alter ca. \_\_\_\_\_

**Aufgaben**

- Information     Promotion     Fachberatung     Meet&Greet  
 Teamleitung     Moderation     Service     Küche  
 VIP-Betreuung     Bar/Barista     Kleinkunst  
 Andere (bitte spezifizieren) \_\_\_\_\_

**Gewünschte Sprachkenntnisse und Sprachkombinationen**

- Deutsch     Englisch     Französisch     Chinesisch  
 Japanisch     Italienisch     Portugiesisch     Spanisch  
 Russisch     Arabisch  
 Andere Sprache \_\_\_\_\_

**Gewünschte Sprachfähigkeiten**

- muttersprachlich     verhandlungssicher  
 fließend     Grundkenntnisse

**Dolmetschen und Übersetzen (stundenweise, halbtags, ganztags buchbar)\***  
 \* je nach Format abzusprechen

- Dolmetschen Konversation (meet&greet, einfache Gespräche; Messebegleitung)  
 Dolmetschen professional (themenbezogen, Verhandlung, Messebegleitung, konsekutiv – simultan)  
 Simultandolmetschen für Veranstaltungen, Kongresse, Seminare  
 Übersetzungen (Texte, Flyer, Verträge)  
 Gebärdendolmetschen und Leichte Sprache

**Einsatzzeiten (Pausen inklusive)**

- Briefing vor Ort im Vorfeld erwünscht (mindestens 2 Stunden, erfolgt mit Abrechnung)

Briefing Termin \_\_\_\_\_

An den Messetagen

Erster Tag                      von                      bis                      Anzahl Stunden

Mittlere Messetage                      von                      bis                      Anzahl Stunden

Letzter Messetag                      von                      bis                      Anzahl Stunden

**Gewünschte Bekleidung**

- Standard (Anzug/Kostüm schwarz, dunkelblau oder grau, weiße(s) Bluse/Hemd)  
 Bekleidung wird vom Aussteller gestellt

bitte spezifizieren \_\_\_\_\_

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

## ■ Hinweise

Dies ist ein unverbindliches **Anfrageformular**, damit wir Ihnen ein passendes Angebot mit geeigneten Vorschlägen unterbreiten können.

Gerne erstellen wir Ihnen innerhalb von drei Arbeitstagen ein passendes Angebot mit Vorschlägen, zunächst mit Hilfe von Karteikarten.

Der Vertrag kommt nach Angebotsbestätigung direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

## ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch die Auftragserteilung und die Annahme des Auftrags wird ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (nachfolgend auch „**Agentur Quaranta**“) begründet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Ausführung des Auftrags freie Mitarbeiter/innen zu beauftragen, Personal als kurzfristig Beschäftigte anzustellen und gemäß dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zu überlassen oder Personal zu makeln. Auch im Falle der Beauftragung von freien Mitarbeitern durch den Auftragnehmer wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und diesen begründet. Für die kurzfristig Beschäftigten gelten die vertraglichen Bedingungen mit einer Vereinbarung einer geringfügigen Beschäftigung und mit dem Auftraggeber gilt der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer reinen Vermittlung/Makeln von Personal. In dem Fall ist der Auftraggeber nach Übergabe der Kontaktdaten an ihn verpflichtet, selbst alle gesetzlichen Auflagen bezüglich des vermittelten Personals zu erfüllen. Die Agentur Quaranta ist dann nur Kontaktvermittler/Makler für diesen einmaligen Einsatz. Bei der Arbeitnehmerüberlassung mit Personal als kurzfristig Beschäftigte gelten mit dem Personal befristete Arbeitsverträge oder die Vereinbarung einer geringfügigen Beschäftigung. Mit dem Auftraggeber wird ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit der passenden Anlage zum Personal vereinbart.

Für die Vermittlung von freien Mitarbeiter/innen gilt: Zu den in einem Angebot aufgeführten Leistungen werden folgende Punkte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtend vereinbart:

### 1. Verpflichtungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein direktes Vertragsverhältnis mit der/dem freien Mitarbeiter/in einzugehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur vereinbarungsgemäßen pünktlichen Zahlung bei ordnungs-, auftragsgemäßer Leistung.

### 2. Angebot und Abschluss:

Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages sowie alle danach getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 3. Auftragsstornierung:

Wird der Auftrag als Ganzes oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Auftrages vor Beginn des Einsatzes vom Personal storniert, werden alle bis zur Stornierung angefallenen Arbeiten auf Stundenbasis abgerechnet. In diesem Fall beträgt das Honorar für jede angefallene Arbeitsstunde 85,00 EUR zzgl. MwSt. Werden vereinbarte, bereits bezahlte Leistungen als Ganzes oder in Teilen nicht in Anspruch genommen, besteht – wenn nicht anders vereinbart – weder ein Anspruch auf Gutschrift noch auf Erstattung. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden.

### 4. Stornierung von Personal:\*

Wird gebuchtes Personal bis zu drei Tagen vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber storniert, so werden 70 % des Auftragswertes fällig. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, werden 90 % der vereinbarten Auftragssumme fällig. Ziffer 3 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

\* Für Dolmetscher gelten abweichende Stornierungsbedingungen. Siehe AGBs für Dolmetscher Nr. 2.14 unten.

### 5. Ausführung des Auftrages:

Das Personal wird von Agentur Quaranta entsprechend der Auftragsanforderung ausgewählt. Fällt eine Person aus Krankheits- oder sonstigen schwerwiegenden Gründen aus, stellt die Agentur Quaranta adäquaten Ersatz ohne Zusatzkosten. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vor Leistungserbringung mit Agentur Quaranta abzusprechen.

Agentur Quaranta kann aus wichtigen Gründen, die dem Auftraggeber mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrags die Durchführung anderem

Personal übertragen als ursprünglich vereinbart. Preisänderungen sind im Laufe einer Durchführung eines einzelnen Auftrages nur möglich, wenn sich die Anforderungen ändern. Die Agentur Quaranta behält sich vor, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu lösen, falls die Ausführung oder Unterstützung rechtswidrig, sittenwidrig oder gesundheitsschädlich ist. Agentur Quaranta behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (insbesondere drohender Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht entbindet.

### 6. Ausschlussfrist:

Mängel der Leistung sind in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Leistungserbringung bei Agentur Quaranta anzuzeigen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

### 7. Haftung:

Vorbehaltlich anderer als in diesen AGB getroffener Regelungen haftet Agentur Quaranta auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Insbesondere wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt, haftet Agentur Quaranta nicht für evtl. entstehende Schäden.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Ende der Leistungserbringung. Ein dem Auftraggeber zustehender Schadensersatzanspruch besteht maximal in Höhe der vereinbarten Vergütung des Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist.

Wird Agentur Quaranta selbstverschuldet die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden konnte. Anderweitige und darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung wegen höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.

Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von Agentur Quaranta trägt der Kunde. Agentur Quaranta übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Personal und Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

### 8. Abrechnung:

Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere die Vergütung des zum Einsatz gebrachten Personals, freien Mitarbeitern, erfolgt ausschließlich durch Agentur Quaranta und ist – wenn nicht anders vereinbart – sofort nach Rechnungsstellung fällig, es sei denn, die Agentur Quaranta hat nur einen vermittelnden/makelnden Dienst geleistet. Die Zahlung der Vermittlungsgebühr erfolgt sofort nach Vermittlung der Kontaktdaten der ausführenden Personen. Für die Bezahlung des Personals ist der Auftraggeber in dem Fall selbst verantwortlich.

Die Zahlungen sind sofort und vollständig auf das Konto der Agentur ohne Abzüge für Bankspesen und Überweisungskosten zu leisten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Personen während oder nach Beendigung des Auftrages abzuzeichnen oder im Verhinderungsfalle die Angaben von Agentur Quaranta als richtig anzuerkennen. Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand und nur nach vorheriger Absprache abgerechnet. Flüge erfolgen in der Economy-Class, Bahnreisen in der 2. Klasse. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,38 EUR/km berechnet. Eine detaillierte Einzelabrechnung der vereinbarten Fahrtzeiten, Pausen, Schu-

lungszeiten, km-Geld usw. ist aufgrund vieler Einzelpositionen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wirtschaftlich nicht sinnvoll. Falls diese dennoch vom Auftraggeber gewünscht wird, muss sie vor der Auftragserteilung gesondert vereinbart werden. Diese Leistung wird nach Aufwand berechnet.

#### 9. Konkurrenzschutz:

Die von Agentur Quaranta eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber weder aushilfsweise noch als feste Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 8.000 EUR pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### 10. Sonstige Bedingungen:

Der Auftraggeber und Agentur Quaranta sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschließlich Bild und Filmmaterial, uneingeschränkt für eigene Werbezwecke und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhaltet. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Quaranta ist in Publikationen als Rechteinhaberin und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

Auftraggeber und -nehmer sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu und werden keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar geben.

#### 11. Salvatorische Klausel:

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und des Auftrags als solchen. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle zur Formulierung einer Vereinbarung, die dem Sinne dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der AGBs bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Vorschriften über das Internationale Privatrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist – soweit zulässig – München.

## ■ 1. Hinweise und AGB's für Übersetzungsaufträge

### 1.1 Geltungsbereich

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Agentur/Übersetzer und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Agentur/Übersetzer nur verbindlich, wenn die Agentur/Übersetzer diese ausdrücklich anerkannt hat.

### 1.2 Umfang des Übersetzungsauftrags

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

### 1.3 Zusatzleistungen

Alle mit Zusatzleistungen verbundenen Übersetzungsarbeiten, insbesondere zum Druck geeignete, gleich unter Verwendung welchen Verfahrens zu vervielfältigende sog. reprofähige Texte usw., werden ausschließlich dann als solche ausgeführt, sofern dem Übersetzer ein schriftlicher Auftrag erteilt wird, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die hierzu erforderliche Qualität vorausgesetzt wird. Eine Haftung hinsichtlich der vorgenannten Übersetzungsarbeiten (insbesondere druckreife und zur mehrfachen Verwendung vorausgesetzte Übersetzung) des Übersetzers ist dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich im vorbenannten Sinne dem Übersetzer die Übersetzung als solche kennzeichnet oder wenn es der Auftraggeber unterlässt, dem Übersetzer vor dem Druck einen Bürstenabzug des Textes zwecks Korrekturlesung vorzulegen.

### 1.4 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Übersetzer rechtzeitig über gewünschte Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Verwendungszweck, Lieferung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber dem Übersetzer einen Korrekturabzug rechtzeitig vor Drucklegung, so dass der Übersetzer eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.
2. Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, stellt der Auftraggeber dem Übersetzer bei Erteilung des Auftrags zur Verfügung (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe etc.).
3. Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial und Anweisungen ergeben, gehen nicht zu Lasten des Übersetzers.
4. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er den Übersetzer frei.

### 1.5 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Der Übersetzer behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln.

2. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden.

3. Übersetzungsmängel, die auf schlecht lesbaren, fehlerhaften oder unvollständigen Textvorlagen, auf kundeneigener Terminologie (soweit diese nicht zur Verfügung gestellt wurde) oder nicht vorhandenen Textzusammenhängen beruhen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Übersetzers. Stilfragen sind ebenso von jeder Haftung ausgeschlossen.

4. Beseitigt der Übersetzer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mehreren Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist.

### 1.6 Haftung

1. Der Übersetzer haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versendung oder durch Viren verursacht worden sind. Der Übersetzer trifft durch Anti-Virus-Software hiergegen Vorkehrungen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von Hauptpflichten.

2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Übersetzer auf Ersatz eines nach Nr. 5 (1) Satz 4 verursachten Schadens wird auf 5.000 EUR begrenzt; im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.

3. Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung nach Nr. 5 (1) und (2) gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Übersetzer wegen Mängeln der Übersetzung (§ 634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, nach einem Jahr seit der Abnahme der Übersetzung.

5. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen § 634a BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt § 202 Abs. 1 BGB unberührt.

### 1.7 Berufsgeheimnis

Der Übersetzer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

### 1.8 Mitwirkung Dritter

1. Der Übersetzer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.

2. Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat der Übersetzer dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 1.7. verpflichten.

### 1.9 Vergütung

1. Die Rechnungen des Übersetzers sind fällig und zahlbar ohne Abzug nach Rechnungsdatum.
2. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Übersetzer hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. In allen Fällen wird die Umsatzsteuer, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet. Der Übersetzer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Übersetzer kann mit dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbaren, dass die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig ist.
4. Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungsgesetzes und Entschädigungsgesetze (JVEG) nicht.

### 1.10 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

1. Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Übersetzers. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.
2. Der Übersetzer behält sich ein etwa entstandenes Urheberrecht vor.

### 1.11 Rücktrittsrecht

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass der Übersetzer die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass der Übersetzer mit der Übersetzungsarbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

### 1.12 Anwendbares Recht

1. Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur/Übersetzers. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

### 1.13 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

### 1.14 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

## ■ 2. Hinweise und AGB's für Aufträge zum Dolmetschen

### 2.1 Geltungsbereich

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Agentur/Dolmetscher und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Agentur/Dolmetscher nur verbindlich, wenn die Agentur/Dolmetscher diese ausdrücklich anerkannt hat.

### 2.2 Arten des Dolmetschens

#### 2.2.1 Simultandolmetschen

Die Dolmetscher sitzen in einer schalldichten Kabine und übertragen den vom Redner gesprochenen Text zeitgleich (simultan) in die Zielsprachen. Bei einem kleinen Auditorium ist eine an die Räumlichkeiten angepasste Flüsteranlage möglich (siehe 2.2.3)

Da Simultandolmetschen eine hohe Konzentration erfordert, müssen sich die Dolmetscher alle 20 bis 30 Minuten ablösen können. Demzufolge muss eine ausreichende Zahl von Simultandolmetschern zur Verfügung stehen.

Einsatzbereiche:

- größere Veranstaltungen
- Messen
- mehrsprachige Konferenzen
- Tagungen, Reden, Moderationen, bei denen die Zeitverzögerung durch Konsektivdolmetschen zu groß wäre

#### 2.2.2 Konsektivdolmetschen

Die Übertragung erfolgt zeitversetzt nach dem Vortrag des Originaltextes. Die Dauer der Veranstaltung verlängert sich im Vergleich zum Simultandolmetschen auf etwa das Doppelte pro Zielsprache.

Einsatzbereiche:

Kurze Ansprachen oder auch Verhandlungen, bei denen auf die Anwesenheit des Dolmetschers im Verhandlungsraum Wert gelegt wird.

#### 2.2.3 Flüsterdolmetschen

Der Dolmetscher spricht gleichzeitig mit dem Redner, setzt aber keine besonderen technischen Hilfsmittel ein. Bei mehreren Personen kann eine Flüsteranlage eingesetzt werden, die die Übersetzung über ein Mikrofon an einen Satz von Kopfhörern überträgt.

Da Flüsterdolmetschen dieselbe oder mehr Konzentration als Simultandolmetschen erfordert, sind bei längeren Veranstaltungen ebenfalls zwei Dolmetscher je Zielsprache notwendig.

Einsatzbereiche:

Geeignet für die Betreuung kleiner Gruppen, z.B. bei Werksführungen oder Besichtigungen, Moderation, Reden und Vorträge für ein kleines Auditorium, wenn die Räumlichkeiten es zulassen.

Flüsterdolmetschen kann Simultandolmetschen nicht ersetzen, da Originalredner und Dolmetscher im gleichen Raum sprechen und sich so unvermeidbare Störeffekte ergeben.

### 2.2.4 Verhandlungsdolmetschen

Kürzere Textpassagen werden in der Gesprächssituation zeitversetzt und abschnittsweise in die Zielsprache übertragen.

### 2.3 Geltungsbereiche

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Agentur/Dolmetscher und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Dolmetscher nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

### 2.4 Verträge

Verträge werden stets entweder direkt zwischen der Agentur/Dolmetscher und dem Ausrichter der Konferenz oder direkt zwischen dem Dolmetscher und der Person geschlossen, die der Ausrichter mit der vertraglichen und finanziellen Verantwortung für die Rekrutierung der Dolmetscher ordnungsgemäß beauftragt hat.

### 2.5 Tätigkeiten des Dolmetschers

Der Dolmetscher wird den Auftrag nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung sorgfältig ausüben. Er ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Er arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Einflussnahme durch Dritte ab. Er übernimmt keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen. Die Tätigkeit des Dolmetschers beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit. Das Produkt der Leistung des Dolmetschers ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung. Eine Aufzeichnung ist nur mit vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung des Dolmetschers erlaubt. Alle weiteren Verwendungen (z.B. Direktübertragungen) sind nur mit einer gesonderten Vereinbarung möglich. Der Dolmetscher hat das Urheberrecht an seiner Leistung. Es gelten die urheberrechtlichen Bedingungen. Bei Verletzung dieser ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig. Er haftet auch für Vorsatz, Fahrlässigkeit und auch für unbefugte Aufnahmen von Dritten.

### 2.6 Berufsgeheimnis

Der Dolmetscher unterliegt der strikten beruflichen Schweigepflicht. Alle Unterlagen und Informationen, die ihm zu diesem Auftrag überreicht und im Zusammenhang damit stehen, werden streng vertraulich behandelt und es wird kein Nutzen daraus gezogen.

Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Ansprechpartners für den Dolmetscher zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultananlage nutzen. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.

## 2.7 Haftung

Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf die Honorarhöhe beschränkt. Er haftet nicht für Folgeschäden, geschädigtem oder Verlust von Material, unsichere Daten oder Beschädigung der technischen Ausstattung.

Für leichte Fahrlässigkeit wird eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2.8 Tägliche Arbeitszeiten

Die tägliche Arbeitszeit des Dolmetschers beträgt, soweit nicht abweichend geregelt, acht Stunden pro Arbeitstag zuzüglich einer 1-stündigen Pause, bzw. sechs Stunden pro Arbeitstag zuzüglich einer 1½-stündigen Pause bei Simultan- und Flüsterdolmetschen.

Wird die Arbeitszeit bei Simultan- oder Flüsterdolmetschen voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Veranstaltung eine Aufstockung des Dolmetscherteams. Über die reguläre Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit einem bei Auftragserteilung festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt. Die tägliche Arbeitszeit des Dolmetschers beträgt in der Regel jeweils 2½ bis 3 Stunden am Vormittag und am Nachmittag mit einer 1½-stündigen Pause. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Veranstaltung eine Aufstockung des Dolmetscherteams.

## 2.9 Vorbereitung und Unterlagen

Der Auftraggeber übersendet den Dolmetschern zur fachlichen und terminologischen Vorbereitung möglichst frühzeitig einen vollständigen Satz von Unterlagen in allen Arbeitssprachen der Veranstaltung. Der Dolmetscher erhält die Unterlagen zur inhaltlichen Vorbereitung sowie die interne Terminologie zum Ablauf. Falls der Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen nicht zur Verfügung stellen kann, unterstützt er den Dolmetscher bei der Kontaktaufnahme mit den Sprechern der zu dolmetschenden Vorträge, damit dieser sich über die zu dolmetschenden Inhalte informieren oder selbst Vorbereitungs-material beschaffen kann. Fehler, die aus der Nichteinhaltung dieser Pflichten und Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten des Dolmetschers.

## 2.10 Weitere Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Die Anforderungen an ortsfeste und mobile Kabinen und Simultandolmetschanlagen sind in DIN 56 924 Teil 1 und 2 (bzw. den ISO Normen 2603 und 4043) sowie in IEC 914 festgelegt. Wenn diese Normen nicht erfüllt werden und der für die Verbindung mit dem Veranstalter zuständige Dolmetscher der Auffassung ist, dass die Qualität der Kabinen und der technischen Anlage sowie deren Bedienung dem Dolmetscherteam keine zufriedenstellende Leistung ermöglicht oder dass sie die Gesundheit gefährden, ist das Team bis zur Behebung der Mängel von der Verpflichtung frei, simultan zu dolmetschen. Die Verwendung von Fernsehmonitoren entweder zur Verbesserung der direkten Sicht auf den Redner und den Sitzungssaal oder in Ausnahmefällen als Ersatz für die direkte Sicht ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Dolmetscher zulässig. Im Falle von Telekonferenzen (Videokonferenzen usw., bei denen der Einsatz eines Videobildschirms oder Monitors erforderlich ist), sind die Anforderungen der DIN 56 924 Teil 1 (bzw. ISO Norm 2603) unbedingt einzuhalten, insbesondere die des Artikels 7.1 über die Tonqualität. Handelt es sich um eine ISDN-Übertragung, muss der gesamte Frequenzbereich von 125 bis 12.500 Hz zur Verfügung stehen.

## 2.11 Simultandolmetschen von abgelesenen Texten und Filmen

Soll ein Text während der Veranstaltung verlesen werden, sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten. Der Redner wird vom Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text 100 Wörter in der Minute nicht übersteigen sollte (d.h. 3 Minuten für 1 Seite DIN A 4 mit etwa 1.600 Zeichen). Werden Filme während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmton nur gedolmetscht, wenn das Skript den Dolmetschern vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.

## 2.12 Vergütung

Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Sie können neben dem vereinbarten Honorar auch eine Erstattung von tatsächlich angefallen, mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen beinhalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Entgelte werden ohne Steuerabzug gezahlt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Rechnungen für den Dolmetschereinsatz sind fällig und zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungserstellung. Es gilt das Rechnungsdatum.

## 2.13 Reisebedingungen

Die Reisebedingungen werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität seiner im Anschluss an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.

## 2.14 Honorare bei Rückzug des Auftrags durch den Auftraggeber

Wird der Auftrag durch den Auftraggeber zurückgezogen, hat der Dolmetscher Anspruch auf ein Ausfallhonorar. Außerdem hat er Anspruch auf die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.

Nimmt der Dolmetscher während der Ausfallzeit einen anderen Dolmetscherauftrag an, so verringert sich das Ausfallhonorar entsprechend.

Bei Kündigung werden vom vereinbarten Honorar fällig:

100 % bis 1 Tag vor dem Einsatztag

80 % 2 bis 13 Tage

70 % 14 bis 21 Tage

50 % bei mehr als 21 Tagen vor dem Einsatztag

## 2.15 Entlassung aus dem Vertrag, Ersatz

Sollte der Dolmetscher aus schwerwiegenden Gründen um Entlassung aus dem Vertrag bitten, wird er dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und in den Fällen, in denen ein beratender Dolmetscher das Team zusammengestellt hat, der Zustimmung dieses Dolmetschers.